

Vereinssatzung, **Tennisclub** Gerolsbach e. V.

§ 1: Name:

Der Verein führt den Namen Tennisclub Gerolsbach e. V.

§ 2: Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Gerolsbach.

§ 3: Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein dient dazu, den Tennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern den geselligen Umgang zu fördern. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landesportverbandes (BLSV). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gerolsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5: Entstehung der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden:

- a) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- b) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

- c) Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.
 - e) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
 3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Der Eintritt wird mit Aus-händigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
 5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss ist nicht anfechtbar. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
 6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 7. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.
 8. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand und umge-kehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufen-den Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er gilt ab 1. Januar des darauf folgenden Geschäftsjahres.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wo-chen zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
4. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit ein-facher Stimmenmehrheit beschließen:
 - a) bei groben wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung;

- b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
- c) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können;
- d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzen im Verein zu stiften.

Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb 2 Monate ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Einberufung gegen den Ausschließungsbescheid keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

- 5. Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit den fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind wählbar; passive Mitglieder jedoch erst nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Jahren.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge vorzubringen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Tennisclubs Gerolsbach e. V. unter Beachtung der einschlägigen Vereinsvorschriften zu benutzen. Alle aktiven Vereinsmitglieder haben darüber hinaus das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu leisten.

§ 8: Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9: Vorstand:

1. der Vorstand bestehend aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 1.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu beschlossen ist.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins die Meinung des Ausschusses einzuholen.

§ 10: Vereinsausschuss:

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 1. dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
 2. dem Schriftführer
 3. dem Kassenwart
 4. dem Sportwart
 5. dem Jugendwart
2. Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten; bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als DM 1.000,-- hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Ausschusses bedarf, beschließt der Ausschuss hierüber mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Erschienenen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist nicht erforderlich. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, mit Ausnahme zu Rechtsgeschäften, bei denen der Vorstand die Zustimmung des Ausschusses bedarf; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung. Der Ausschuss entscheidet ebenfalls über eine eventuelle Verhängung eines Aufnahmestopps. Tritt jedoch ein Aufnahmestopp in Kraft, so können noch passive Mitglieder aufgenommen werden, die aber erst bei einer Aufhebung des Aufnahmestopps in den aktiven Spielbetrieb übertreten können.

§11: Mitgliederversammlung:

Jährlich, möglichst in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, sowie deren Abberufung, alle 2 Jahre;

- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung, von einem Sechstel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag an die zuletzt genannte und bekannte Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12: Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge:

1. Jedes aktive Mitglied hat bei seinem Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Daneben hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu leisten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Der volle Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens 1. April zu zahlen. Spielberechtigt sind nur die Mitglieder, die den laufenden Beitrag bezahlt haben. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres neu eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird. Die Vorstandschaft kann die aktive Sportbeteiligung vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagen.

§ 13: Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane:

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§14: Auflösung und Anfallsberechtigung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Gerolsbach.

§ 15: Inkrafttreten:

Vorstehende Neufassung wurde am 19.01.1996 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gerolsbach, den 19.01.1996